

Bescheid

**über die Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 10. April 2025**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 16.07.2025 Geschäftszeichen: II 17-1.33.47-42/25

**Nummer:
Z-33.47-1581**

Geltungsdauer
vom: **29. Juli 2025**
bis: **29. Juli 2030**

Antragsteller:
STEICO SE
Otto-Lilienthal-Ring 30
85622 Feldkirchen

Gegenstand des Bescheides:

**Wärmedämm-Verbundsystem mit Holzfaserdämmplatten für die Anwendung auf Außenwänden
in Holzbauart
"STEICOsecure Timber"**

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-33.47-1581 vom 10. April 2025.
Dieser Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser
verwendet werden.

Anja Rogsch
Referatsleiterin

Beglaubigt
Kiraz

DIBt

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

10.04.2025

Geschäftszeichen:

II 17-1.33.47-152/24

Nummer:

Z-33.47-1581

Geltungsdauer

vom: **10. April 2025**

bis: **28. Juli 2025**

Antragsteller:

STEICO SE

Otto-Lilienthal-Ring 30
85622 Feldkirchen

Gegenstand dieses Bescheides:

**Wärmedämm-Verbundsystem mit Holzfaserdämmplatten für die Anwendung auf Außenwänden
in Holzbauart
"STEICOsecure Timber"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 14 Seiten und vier Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-33.47-1581 vom 15. März 2023.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS) mit der Handelsbezeichnung "STEICOsecure Timber". Es besteht aus Platten aus Holzfaserdämmstoff (WF), die mit mechanischen Befestigungsmitteln auf Außenwänden in Holzbauart befestigt werden, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und einer Schlussbeschichtung (Oberputz oder und klinkerartige vorgefertigte Putzteile). Ergänzend sind ein Haftvermittler sowie ein mit dem System abgestimmter Anstrich als Komponenten des WDVS möglich bzw. erforderlich.

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werksmäßig hergestellt.

Der Zulassungsgegenstand darf auf Außenwänden in Holzbauart verwendet werden.

Genehmigungsgegenstand ist die Bauart des WDVS mit den Bestimmungen, wie es im Werk (z. B. Fertighausbetrieb) oder auf der Baustelle aus den genannten Komponenten herzustellen ist.

Die Bauart darf nur direkt auf die tragende Holzkonstruktion von Außenwänden in Holzbauart oder direkt auf

- a. Massivholz-Außenwandbauteilen aus "LIGNOTREND-Elementen" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-9.1-555,
- b. Holzwerkstoff-Außenwandbauteilen aus "SWISS KRONO MAGNUMBOARD" Elementen nach Europäischer Technischer Bewertung ETA-13/0784,
- c. Massivholzelementen/-platten (Drei- und Fünfschichtplatten aus Nadelholz) nach DIN EN 13986¹ – Typ SWP/2 oder SWP/3,
- d. Brettstapelelementen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder Europäischer Technischer Bewertung,
- e. Brettsperrholz nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder Europäischer Technischer Bewertung,
- f. Brettschichtholz- und Balkenschichtholzelementen nach DIN EN 14080²,
- g. Furnierschichtholz "STEICO LVL X" nach allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-9.1-842 mit einer Dicke > 30 mm

aufgebracht werden.

Zusätzlich darf das WDVS auf folgenden Plattenwerkstoffen aufgebracht werden:

- h. Organisch gebundene Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986 und DIN 20000-1³ (Spanplatten nach DIN EN 312⁴ – Typ P5 oder P7, Sperrholzplatten nach DIN EN 636⁵ – Typ EN 636-2 oder EN 636-3, OSB-Platten nach DIN EN 300⁶ – Typ OSB/3 oder OSB/4).
- i. Furnierschichtholz "STEICO LVL X" nach allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-9.1-842 mit einer Dicke ≤ 30 mm.

1	DIN EN 13986:2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
2	DIN EN 14080:2013-09	Holzbauwerke - Brettschichtholz und Balkenschichtholz - Anforderungen
3	DIN 20000-1:2017-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 1: Holzwerkstoffe
4	DIN EN 312:2010-12	Spanplatten - Anforderungen
5	DIN EN 636:2015-05	Sperrholz - Anforderungen
6	DIN EN 300:2006-09	Platten aus langen, flachen, ausgerichteten Spänen (OSB) - Definitionen, Klassifizierung und Anforderungen

- j. Gipsfaserplatten nach DIN EN 15283-2⁷ oder Europäischer Technischer Bewertung mit einer Dicke ≥ 10 mm.
- k. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986 (DIN EN 634-2⁸).
- l. Platten aus Holzfaserdämmstoff nach DIN EN 13171⁹ mit einer kurzzeitigen Wasseraufnahme von $WS \leq 1,0 \text{ kg/m}^2$ und einer Dicke ≤ 28 mm.
- m. Bautechnische MDF – Holzfaserplatten nach DIN EN 622-5¹⁰, die für tragende und feuchte Anwendungszwecke geeignet sind (Typ MDF.HLS).
- n. Gipsplatten mit den Eigenschaften E H2 oder F H2 nach DIN EN 520¹¹ und der zusätzlichen Kennzeichnung GKBI oder GKFI nach DIN 18180¹².

Die Dicke der Plattenwerkstoffe beträgt - sofern nicht anders angegeben - 12 mm bis 22 mm. Die Untergründe müssen für die Befestigung des WDVS mit Befestigungsmitteln unter Beachtung der erforderlichen Randabstände gemäß den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen für den Holzbau ausreichend bemessen sein.

Die Konstruktionshölzer, Außenwandbauteile und Plattenwerkstoffe müssen eine Holz- bzw. Plattenfeuchte ≤ 20 % aufweisen.

Das WDVS darf nur zur Wärmedämmung und als dauerhaft wirksamer Wetterschutz gemäß DIN 68800-2¹³, Abschnitt 5.2.1.2 f von Außenwänden in Holzbauart, die nach DIN EN 1995-1-1¹⁴ in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA¹⁵ bemessen und ausgeführt sind, verwendet werden.

Das WDVS ist ungeeignet Druckbeanspruchungen aus Verformungen der Unterkonstruktion aufzunehmen. Sofern diese nicht ausgeschlossen werden können, ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Dehnfugen) sicher zu stellen, dass diese aufgenommen werden können.

Das WDVS darf nicht zur Aufnahme und Weiterleitung von Lasten aus dem Gebäude sowie nicht zur Knick- oder Kippaussteifung von Rippen bzw. Ständern angesetzt werden.

7	DIN EN 15283-2:2009-12	Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 2: Gipsfaserplatten
8	DIN EN 634-2:2007-05	Zementgebundene Spanplatten - Anforderungen - Teil 2: Anforderungen an Portlandzement (PZ) gebundene Spanplatten zur Verwendung im Trocken-, Feucht- und Außenbereich
9	DIN EN 13171:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) - Spezifikation
10	DIN EN 622-5:2006-09	Faserplatten - Anforderungen - Teil 5: Anforderungen an Platten nach dem Trockenverfahren (MDF)
11	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
12	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten - Arten und Anforderungen
13	DIN 68800-2:2022-02	Holzschutz - Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau
14	DIN EN 1995-1-1:2010-12 +A2:2014-07	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
15	DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang - Nationale festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Komponenten

2.1.1.1 Dämmstoffe

Es ist mindestens ein Dämmstoff nach Abschnitt 2.1.1.1 a) und ggf. zusätzlich der Dämmstoff nach Abschnitt 2.1.1.1 b) zu verwenden. Die Dämmplatten dürfen eine Nut- und Feder-Kantenprofilierung aufweisen. Die Holzfaser-Dämmplatten weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

a) Putzträger-Dämmplatten

Eigenschaften Handelsbezeichnung	Dicke [mm]	maximales Plattenformat [mm x mm]
STEICOprotect H STEICOduo	40 – 100	1250 x 3000
STEICOprotect M	60 – 160	1250 x 3000
STEICOprotect H dry STEICOduo dry STEICOuniversal dry	40 – 160	1250 x 3000
STEICOprotect M dry STEICOspecial dry	60 – 200	1250 x 3000 ^{a)}
STEICOprotect L dry	100 – 240	1250 x 3000

a) Ab einer Plattendicke $d > 160$ mm beträgt das maximale Plattenformat 600 mm x 1325 mm.

b) Wärmedämmplatte

Eigenschaften Handelsbezeichnung	Dicke [mm]	maximales Plattenformat [mm x mm]
STEICOtherm dry	40 - 200	1250 x 3000

2.1.1.2 Befestigungsmittel

Zur Befestigung der Dämmplatten am Untergrund müssen als Befestigungsmittel verwendet werden:

- Schraubbefestiger "ejotherm STR H Schraubbefestiger".
- Schraubbefestiger "ejotherm HFS Schraubbefestiger".
- Klammern nach DIN EN 14592¹⁶ aus nichtrostendem Stahl oder aus einem hinsichtlich des Korrosionsverhaltens gleichwertigen Stahl. Es muss $d_n \geq 1,8$ mm, $b_R \geq 27$ mm und $l_n \geq 75$ mm sein (Breitrückenklammer).

2.1.1.3 Bewehrungen

Als Bewehrungen müssen die beschichteten Textilglas-Gittergewebe "STEICOsecure Mesh G" oder "STEICOsecure Mesh F" verwendet werden.

2.1.1.4 Unterputz

Als Unterputz muss das Produkt "STEICOsecure Base" verwendet werden.

2.1.1.5 Haftvermittler

Als Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung dürfen die Produkte "STEICOsecure Base Coat" oder "STEICOsecure Base Coat LT" verwendet werden.

2.1.1.6 Schlussbeschichtungen

Als Schlussbeschichtungen (Oberputze oder klinkerartige vorgefertigte Putzteile) müssen die in der Anlage 2 aufgeführten Produkte verwendet werden. Für die Verklebung der klinkerartigen vorgefertigten Putzteile muss der Kleber "STEICOsecure Cleyer Klebe- und Fugenmörtel" verwendet werden.

2.1.1.7 Anstriche

Als Anstriche auf den Oberputzen dürfen oder müssen die Produkte "STEICOsecure Silco" oder "STEICOsecure Color F" verwendet werden.

2.1.1.8 Zubehörteile

Es dürfen normalentflammbare Zubehörteile, wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile verwendet werden, deren maximale Länge 3 m nicht überschreitet. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau des WDVS entspricht der Anlage 1. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Putzkomponenten nach den Abschnitten 2.1.1.4 bis 2.1.1.7 sind der Anlage 2 zu entnehmen.

2.1.2.1 Standsicherheit des WDVS

Das WDVS trägt charakteristische Einwirkungen aus Wind bis $w_{ek} = -1,60 \text{ kN/m}^2$ gemäß Abschnitt 3.2.3, Tabellen 1 und 2 in Abhängigkeit der angewendeten Dämmstoff-Befestigungsmittel-Kombination für den in Abschnitt 1 dieses Bescheides genannten Anwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

2.1.2.2 Brandverhalten des WDVS

Das WDVS erfüllt die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1¹⁷, Abschnitt 6.2.

Der Nachweis des Feuerwiderstandes von Außenwänden unter Berücksichtigung des WDVS ist nicht Gegenstand dieses Bescheides. Die Erfüllung der Anforderungen an den Feuerwiderstand der raumabschließenden Außenwand gemäß der jeweiligen Landesbauordnung wird vorausgesetzt.

2.1.2.3 Wärme- und Feuchteschutz des WDVS

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes des WDVS ist in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffs folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ_B anzusetzen:

Handelsbezeichnung des Dämmstoffs	Bemessungswert λ_B [W/(m·K)]
STEICOprotect H STEICOduo	0,050
STEICOprotect M	0,048
STEICOprotect H dry STEICOduo dry STEICOuniversal dry	0,045
STEICOprotect M dry STEICOspecial dry	0,042
STEICOprotect L dry	0,039
STEICOtherm dry	0,039

Für den Feuchteschutz des WDVS sind die w - und s_d -Werte für den Unterputz und die Schlussbeschichtungen ggf. mit dem Haftvermittler bzw. den Anstrichen gemäß Anlage 3 dieses Bescheides zu berücksichtigen.

¹⁷

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.1 sind werksseitig herzustellen. Die Herstellung des WDVS aus den Komponenten erfolgt im Werk (z. B. Fertighausbetrieb) oder auf der Baustelle.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung geschützt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß der dem § 21 (4) der MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung abzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsnamen des WDVS und die zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen

Auf der Verpackung oder dem Beipackzettel/Lieferschein der einzelnen Komponenten des WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des WDVS mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Antragsteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan¹⁸ enthalten und somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

¹⁸ Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der vollständig in der jeweils gültigen Fassung der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle sowie ggf. auszugsweise dem Hersteller oder Lieferanten vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsnamen des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben nach dem Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan¹⁸ enthalten und somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Standsicherheit

3.1.1.1 Nachweisführung

Der Nachweis der Standsicherheit des Genehmigungsgegenstandes der Bauart WDVS ist auf der Grundlage der charakteristischen Einwirkungen aus Wind im Abschnitt 2.1.2.1 erbracht.

Der Nachweis des Abtrags der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen ist für das im Abschnitt 2.1.2 genannte WDVS bei einer Verarbeitung gemäß Abschnitt 3.2 erbracht.

Für die Mindestanzahl und Anordnung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.2 gilt Abschnitt 3.2.3.

3.1.1.2 Fugenüberbrückung

Das WDVS darf nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen angewendet werden.

3.1.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Bei Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen dürfen die im Abschnitt 1 genannten Außenwände der Gebrauchsklasse 0 (GK 0) nach DIN 68800-1¹⁹ zugeordnet werden.

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes für die Bauart WDVS zu führen. Für den dabei anzusetzenden Bemessungswert des Dämmstoffs gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.3. Das Putzsystem darf vernachlässigt werden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei Befestigungsmitteln muss dabei gemäß DIN EN ISO 6946 nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 3 % beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Für das WDVS sind die Angaben im Abschnitt 2.1.2.3 zu berücksichtigen.

Bei bestimmten Wettersituationen und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

Bei Detailplanungen sowie bei der Ausführung von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist auf die Verminderung von Wärmebrücken zu achten.

3.1.3 Brandschutz

Das WDVS ist dort anwendbar, wo die bauaufsichtliche Anforderung für die Außenwandbekleidungen normalentflammbar besteht.

Der Nachweis des Brandverhaltens des WDVS gilt nur für die Feuerbeanspruchung von der Putzseite her.

3.2 Ausführung

3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

– Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides und alle Informationen über erforderliche weitere Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Planung, Bemessung und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

– Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 4 die Übereinstimmung der Bauart WDVS mit der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3.2.2 Allgemeines

Für das WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1.1 und in Anlage 2 genannten Komponenten und deren Kombination gemäß den folgenden Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Planung und Bemessung (siehe Abschnitt 3.1) angewendet und ausgeführt werden.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung der Mörtelkomponenten dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten; geringere Temperaturen bis zum Gefrierpunkt sind möglich, sofern die Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers dies gestatten.

3.2.3 Anbringen der Dämmplatten

3.2.3.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

Die Dämmplatten müssen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.2 auf den unter Abschnitt 1 genannten Untergründen befestigt werden. Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen.

Die Dämmplatten sind passgenau im Verband zu befestigen. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen vorhanden sein. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit "STEICOMulti fill" Fugendichtstoff ist zulässig.

In bauphysikalisch kritischen Bereichen, z. B. Öffnungsecken, dürfen keine vertikalen Plattenstöße (Kreuzfugen) auftreten. Die Detailvorgaben des Systemherstellers sind zu beachten.

In Bereichen von Fensterlaibungen dürfen die angegebenen Dämmstoffdicken unterschritten werden.

3.2.3.2 Einlagige Dämmplattenverlegung

Es dürfen nur Dämmplatten mit Dämmstoffdicken gemäß Abschnitt 2.1.1.1 a) eingesetzt werden.

Schwebende Dämmplattenstöße dürfen nur mit Platten, die eine Nut- und Feder-Kantenprofilierung haben, ausgeführt werden.

Die Dämmplatten "STEICOProtect H", "STEICOProtect M", "STEICOProtect M dry", "STEICOSpecial dry", "STEICOProtect H dry", "STEICODuo", "STEICODuo dry" und "STEICOUNiversal dry" dürfen auf Beplankungen oder Bekleidungen aus Plattenwerkstoffen oder auf tragenden Holzkonstruktionen von Außenwänden in Holzbauart und die Dämmplatte "STEICOProtect L dry" darf nur auf Beplankungen oder Bekleidungen aus Plattenwerkstoffen angewendet werden. Dabei sind die Dämmplatten immer auf den Rippen bzw. Ständern zu befestigen; d. h., das Befestigungsmittel muss durch die Bekleidung oder Beplankung gesetzt werden.

Die Mindestanzahl der erforderlichen Befestigungsmittel und die vertikal zulässigen Höchstabstände gemäß Tabelle 1 sind zu beachten. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass jede Dämmplatte auf mindestens zwei Ständern²⁰ mit mindestens 3 Befestigungsmitteln je Ständer zu befestigen ist.

Die Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.1 a) dürfen auch auf massiven Holzschalungen, auf Außenwandbauteilen aus "LIGNOTREND-Elementen" oder "SWISS KRONO MAGNUMBOARD" Elementen, aus Massivholzelementen/-platten, Brettschichtholz- und Balkenschichtholzelementen, Brettsperrholz, Brettstapelelementen oder aus Furnierschichtholz "STEICO LVL X" angewendet werden. Es gelten die in Tabelle 1 angegebenen Mindestanzahlen der Befestigungsmittel, wobei auf ein gleichmäßiges Schema der Befestigungsmittel, den vertikal zulässigen Höchstabstand und auf eine ausreichende Befestigung mindestens der vertikalen Plattenränder zu achten ist.

²⁰

Bei einem Ständerabstand von 83,5 cm ist jede 4. Platte nicht auf 2 Ständern befestigt. Das Mindestüberbindemaß der oberen und unteren Plattenreihe muss mindestens 30 cm betragen. Eine Platte muss mindestens 30 cm breit sein, wenn sie nur auf einem Ständer befestigt wird.

Tabelle 1: Mindestanzahl der Befestigungsmittel je m² und maximal zulässiger vertikaler Abstand der Befestigungsmittel untereinander für einen Ständerabstand von 62,5 cm bis 83,5 cm¹⁾ und auf massiven Holzuntergründen bei einlagiger Dämmplattenverlegung

Mindestanzahl/m ²	Charakteristische Einwirkung aus Wind w_{ek} [kN/m ²]			zulässiger vertikaler Höchstabstand der Befestigungsmittel
	- 0,55	- 1,00	- 1,60	
ejotherm STR H Schraubbefestiger²⁾				
STEICOp Protect M STEICOp Protect H STEICODuo STEICOp Protect M dry STEICOSpecial dry STEICOp Protect H dry STEICODuo dry STEICOUuniversal dry	4		6	
STEICOp Protect L dry	5	6	8	
ejotherm HFS Schraubbefestiger²⁾				
STEICOp Protect M	5	6	9	
STEICOp Protect H STEICODuo	5	6	8	
STEICOp Protect L dry ³⁾	7	9	13	
STEICOp Protect M dry ³⁾ STEICOSpecial dry ³⁾	6	8	12	
STEICOp Protect H dry STEICODuo dry STEICOUuniversal dry	5	6	8	
Klammern				
STEICOp Protect M ⁴⁾	17		25	90 mm
STEICOp Protect H ⁴⁾ STEICODuo ⁴⁾	12		16	150 mm
STEICOp Protect L dry ⁴⁾	18	25	34	70 mm
STEICOp Protect L dry ⁵⁾	25	38	55	70 mm
STEICOp Protect M dry ⁴⁾ STEICOSpecial dry ⁴⁾	10	15	20	90 mm
STEICOp Protect M dry ⁵⁾ STEICOSpecial dry ⁵⁾	15	22	33	90 mm
STEICOp Protect H dry ⁴⁾ STEICODuo dry ⁴⁾ STEICOUuniversal dry ⁴⁾	6	8	10	150 mm

Mindestanzahl/m ²	Charakteristische Einwirkung aus Wind w_{ek} [kN/m ²]			zulässiger vertikaler Höchstabstand der Befestigungsmittel
	- 0,55	- 1,00	- 1,60	
STEICOprotect H dry ⁵⁾ STEICODuo dry ⁵⁾ STEICOUNiversal dry ⁵⁾	7	10	14	150 mm
<p>1) Bei einem Ständerabstand von 83,5 cm müssen die Dämmplatten mindestens 80 mm dick sein; die Dämmplatten "STEICOprotect H dry", "STEICODuo dry" und "STEICOUNiversal dry" dürfen ab einer Mindestdicke von 60 mm angewendet werden.</p> <p>2) Die Schraubfestiger sind immer auf die Plattenfläche zu setzen (mit einem Abstand zum Plattenrand von mindestens 150 mm). Ein Setzen auf die Plattenfuge - insbesondere auch bei Platten mit Nut- und Federausbildung - ist nicht zulässig.</p> <p>3) Die "ejotherm HFS Schraubfestiger" dürfen bis zu einer maximalen Dämmstoffdicke von 160 mm angewendet werden.</p> <p>4) Klammern sind immer auf die Plattenfläche zu setzen. Ein Setzen auf die Plattenfuge - insbesondere auch bei Platten mit Nut- und Federausbildung - ist nicht zulässig.</p> <p>5) Bei stumpfen Plattenstößen ist eine mittige, einreihige Klammerbefestigung unter Beachtung der erforderlichen Randabstände möglich.</p> <p>Die Einschraub- bzw. Einschlagtiefe in den Konstruktionshölzern bzw. in den zulässigen Außenwandteilen beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei "ejotherm STR H Schraubfestiger" nach Abschnitt 2.1.1.2 a) mindestens 25 mm, - bei "ejotherm HFS Schraubfestiger" nach Abschnitt 2.1.1.2 b) mindestens 25 mm und maximal 60 mm und - bei Klammern nach Abschnitt 2.1.1.2 c) mindestens 30 mm. <p>Für die erforderlichen Randabstände gelten die bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen für den Holzbau.</p>				

3.2.3.3 Zweilagige Dämmplattenverlegung

Bei der zweilagigen Verlegung ist für die erste, direkt am Untergrund anzubringende Lage die Dämmplatte "STEICOtherm dry" nach Abschnitt 2.1.1.1 b) zu verwenden. Für die zweite Lage sind die Dämmplatten "STEICOprotect M dry" oder "STEICOspecial dry" nach Abschnitt 2.1.1.1 a) mit Nut- und Feder-Profilierung und einer Mindestdicke von 60 mm zu verwenden. Es dürfen Gesamtdämmdicken bis maximal 260 mm ausgeführt werden. Ab einer Gesamtdicke von 160 mm ist für die 2. Lage die Dämmplatte "STEICOprotect M dry" oder "STEICOspecial dry" mit einer Dicke von mindestens 80 mm zu verwenden.

Bei einer Gesamtdicke bis 220 mm dürfen alternativ auch beide Lagen aus der Dämmplatte "STEICOprotect M dry" oder "STEICOspecial dry" nach Abschnitt 2.1.1.1 a) mit Nut- und Feder-Profilierung und einer Mindestdicke von 60 mm verwendet werden.

Für die Befestigung der zweiten Lage sind ausschließlich "ejotherm STR H Schraubfestiger" gemäß Abschnitt 2.1.1.2 a) zu verwenden.

Das maximal zulässige Gesamtgewicht des WDVS (Dämmplatten einschließlich Putzsystem) ist 55 kg/m²; die maximal ausführbare zulässige Feldweite beträgt 10 m.

Die Dämmplatten sind bei Verwendung auf Beplankungen oder Bekleidungen aus Plattenwerkstoffen oder auf tragenden Holzkonstruktionen von Außenwänden in Holzbauart immer auf den Rippen bzw. Ständern zu befestigen; d. h., die Verankerung muss durch die Bekleidung oder Beplankung gesetzt werden. Die Dämmplatten jeder Lage sind jeweils auf den Konstruktionshölzern zu befestigen, wobei die Stöße der Lagen zueinander versetzt angeordnet werden müssen. Die erste Lage ist mit einer verringerten Anzahl an Befestigungsmitteln (mindestens 1 Schraubfestiger/Ständer und Platte oder 4 Breitrückenklammern/Ständer und Platte) als in Tabelle 2 angegeben an der Wand zu sichern. Die zweite Lage Dämmstoff ist mit der in Tabelle 2 angegebenen Anzahl an Befestigungsmitteln zu befestigen, wobei zu berücksichtigen ist, dass jede Dämmplatte der 2. Lage auf mindestens zwei Ständern²⁰ mit mindestens 3 Befestigungsmitteln je Ständer zu befestigen ist.

Bei der Befestigung der Dämmplatten auf massiven Holzschalungen, auf Außenwandbauteilen aus "LIGNOTREND-Elementen" oder "SWISS KRONO MAGNUMBOARD" Elementen, aus Massivholzelementen/-platten, Brettschichtholz- und Balkenschichtholzelementen, Brettsperrholz, Brettstapelelementen oder aus Furnierschichtholz "STEICO LVL X" gelten die in Tabelle 2 angegebenen Mindestanzahlen der Befestigungsmittel, wobei auf ein gleichmäßiges Schema der Befestigungsmittel, den vertikal zulässigen Höchstabstand und auf eine ausreichende Befestigung mindestens der vertikalen Plattenränder zu achten ist. Die erste Lage darf mit einer verringerten Anzahl an Befestigungsmitteln (mindestens jedoch 4 Schraubbefestiger/m²) als in Tabelle 2 angegeben an der Wand gesichert werden. Die zweite Lage Dämmstoff ist mit der in Tabelle 2 angegebenen Anzahl an Befestigungsmitteln zu befestigen.

Tabelle 2: Mindestanzahl der Befestigungsmittel je m² für einen Ständerabstand von 62,5 cm bis 83,5 cm¹⁾ und auf massiven Holzuntergründen bei zweilagiger Dämmplattenverlegung

Mindestanzahl/m ²	Charakteristische Einwirkung aus Wind w_{ek} [kN/m ²]		
	- 0,77	- 1,00	- 1,60
ejotherm STR H Schraubbefestiger²⁾ bei zweilagiger Verlegung			
a) STEICOprotect M dry/STEICOspecial dry (2 Lagen)	5	6	9
b) STEICOprotect M dry/STEICOspecial dry auf STEICOtherm dry			
ejotherm STR H Schraubbefestiger³⁾ bei zweilagiger Verlegung			
a) STEICOprotect M dry/STEICOspecial dry (2 Lagen)	9	11	18
b) STEICOprotect M dry/STEICOspecial dry auf STEICOtherm dry			
<p>1) Bei einem Ständerabstand von 83,5 cm müssen die Dämmplatten mindestens 80 mm dick sein.</p> <p>2) Die Schraubfestiger sind immer auf die Plattenfläche (mit einem Abstand zum Plattenrand von mindestens 150 mm) zu setzen. Ein Setzen auf die Plattenfuge - insbesondere auch bei Platten mit Nut- und Federausbildung - ist nicht zulässig.</p> <p>3) Die Schraubfestiger werden in Plattenfläche und Plattenfuge gesetzt, wobei mindestens 50 % der Schraubfestiger in die Plattenfläche (mit einem Abstand zum Plattenrand von mindestens 150 mm) zu setzen sind.</p> <p>Die Einschraub- bzw. Einschlagtiefe in den Konstruktionshölzern bzw. in den zulässigen Außenwandteilen bei "ejotherm STR H Schraubbefestiger" mindestens 25 mm.</p> <p>Für die erforderlichen Randabstände gelten die bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen für den Holzbau.</p>			

3.2.4 Ausführung des Unterputzes und des Putzsystems

Es ist der Unterputz nach Abschnitt 2.1.1.4 in einer Dicke nach Anlage 2 auf die Dämmplatten aufzubringen.

Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.1.3 ist in die äußere Hälfte des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der Unterputz mit einem passenden Haftvermittler nach Abschnitt 2.1.1.5 versehen werden. Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und gegebenenfalls des Haftvermittlers ist der Oberputz oder ggf. der Kleber "STEICOsecure Cleyer Klebe- und Fugenmörtel" nach Abschnitt 2.1.1.6 nach den Vorgaben des Antragstellers anzurühren. Anschließend sind die Schlussbeschichtungen (Oberputz oder und klinkerartige vorgefertigte Putzteile) nach Abschnitt 2.1.1.6 in einer Schichtdicke nach Anlage 2 aufzubringen.

Bei der Schlussbeschichtung "STEICOsecure Render M (K/R/MP)" muss ein Anstrich mit "STEICOsecure Silco" oder "STEICOsecure Color F" nach Abschnitt 2.1.1.7 erfolgen, bei allen anderen Schlussbeschichtungen darf optional ein Anstrich nach Abschnitt 2.1.1.7 unter Beachtung der Anlage 2 aufgetragen werden.

3.2.5 Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Planung und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.1.1.2).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden. Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregensicher zu schließen.

3.2.6 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelkantenprofil befestigt werden. Die Anwendung des WDVS im Spritzwasserbereich ($H \leq 300$ mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Schlagregenbeanspruchte Anschlüsse an Fensterbänken müssen und Anschlüsse an Fensterbänken ohne Beanspruchung durch Schlagregen sollten so ausgeführt werden, dass eine zweite wasserableitende Schicht/Dichtungsebene vorhanden ist, die nach außen entwässert. Zusätzlich müssen Fensterbänke schlagregensicher z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden. An punktförmigen Durchdringungen (z. B. Fallrohrbefestigungen oder Geländerbefestigungen) ist eine zweite wasserableitende Schicht nicht erforderlich. Die Anschlüsse sind jedoch dauerhaft (z. B. auch UV-beständig) und schlagregensicher einzudichten.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

Grundlage für die Ausführung von Detailausbildungen ist die Technische Dokumentation des Antragstellers, soweit diese nicht im Widerspruch zu diesem Bescheid steht.

Detailausbildungen an Durchdringungen, Kanten usw. sowie Anschlüsse an angrenzende Bauteile, wie Fenster, Türen usw., sind nach den Vorgaben des Antragstellers auszuführen, sofern nicht die Technische Dokumentation Ausführungsbeispiele enthält.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieses Bescheides sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Putzsystem muss für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des WDVS instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

- Sichtkontrolle des WDVS,
- Reparaturen von unfallbedingten, örtlich begrenzten Beschädigungen,
- die Instandhaltung mit Komponenten, die mit dem WDVS übereinstimmen (möglicherweise nach dem Abwaschen oder entsprechender Vorbereitung).

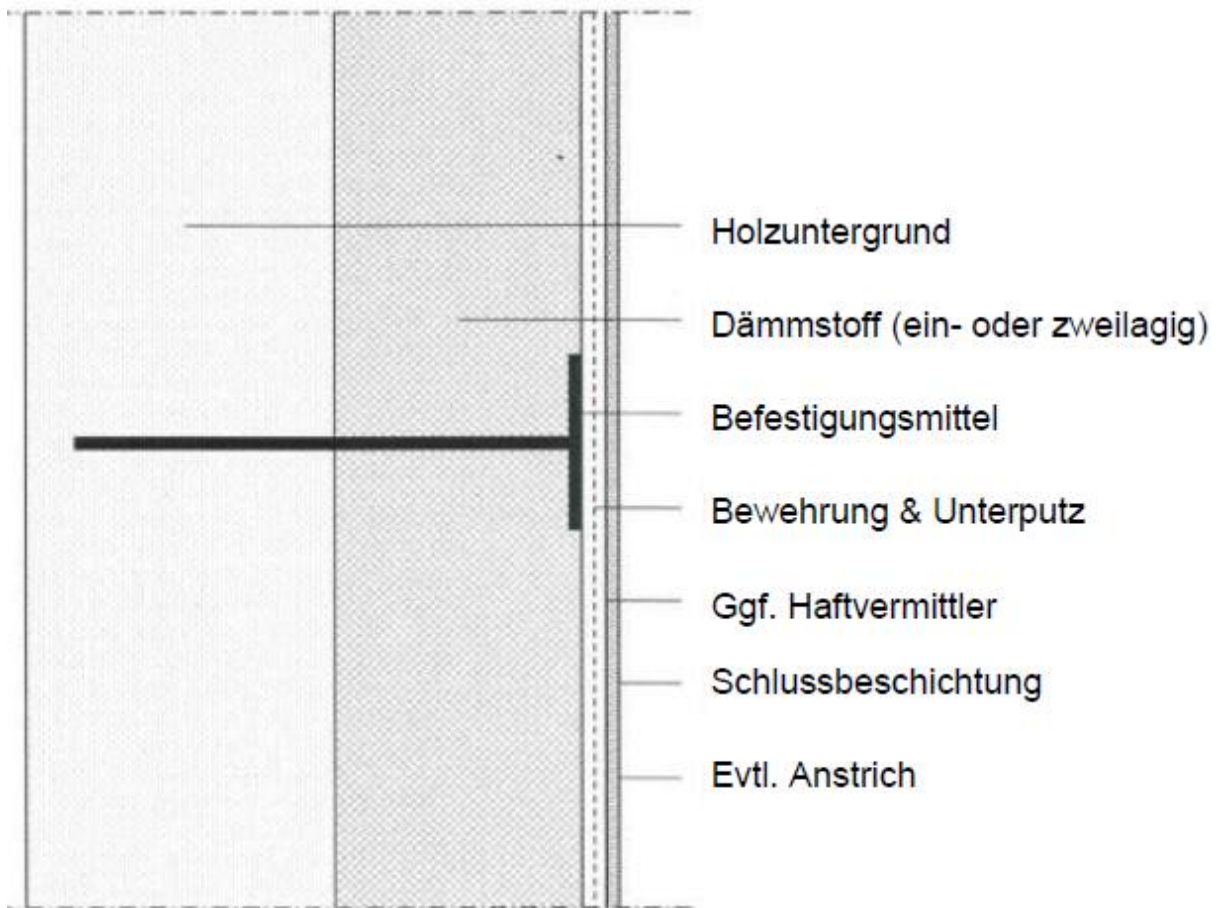
Erforderliche Reparaturen sind durchzuführen, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

Anja Rogsch
Referatsleiterin

Beglaubigt
Leopold

Zeichnerische Darstellung des WDVS
"STEICOsecure Timber"

Anlage 1



**Aufbau des WDVS
"STEICOsecure Timber"**

Anlage 2

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Dämmstoffe: befestigt mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.2: Holzfaserdämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.1 STEICOprotect H dry/STEICOduo dry/STEICOuniversal dry STEICOprotect M dry/STEICOspecial dry STEICOprotect L dry STEICOprotect H/STEICOduo STEICOprotect M STEICOprotect M dry/STEICOspecial dry STEICOprotect M dry/STEICOspecial dry mit STEICOtherm dry	einlagig einlagig einlagig einlagig einlagig zweiilagig zweiilagig	40 – 160 60 – 200 ^{a)} 100 – 240 40 – 100 60 – 160 120 – 220 100 – 260
Unterputz: STEICOsecure Base	6,0 – 8,0	5,0 – 7,0
Bewehrungen: STEICOsecure Mesh G STEICOsecure Mesh F	165 ± 15 g/m ² 160 ± 15 g/m ²	- -
Haftvermittler: STEICOsecure Base Coat STEICOsecure Base Coat LT	ca. 0,3 ca. 0,3	- -
Schlussbeschichtungen – Oberputze: STEICOsecure Render S LT (K/R) STEICOsecure Render S NI STEICOsecure Render S (K/R) STEICOsecure Render M (K/R/MP) STEICOsecure Render F (K/R/MP) – klinkerartige vorgefertigte Putzteile: STEICOsecure Cleyer mit STEICOsecure Cleyer Klebe- und Fugenmörtel	2,5 – 4,5 1,5 – 3,5 2,5 – 5,0 2,0 – 6,0 1,8 – 5,0 5,0 – 9,0 2,2 – 5,0	1,5 – 3,0 1,0 – 3,0 1,0 – 3,0 1,0 – 6,0 1,0 – 3,0 4,0 – 7,0 bis ca. 3,0
Anstriche: (zwingend erforderlich bei "STEICOsecure Render M (K/R/MP)") STEICOsecure Silco STEICOsecure Color F	0,17 – 0,2 l/m ² 0,15 – 0,20 l/m ^{2b)}	- -
K = Kratzputz, R = Reibputz, MP = Modellierputz a) Ab einer Plattendicke d > 160 mm beträgt das maximale Plattenformat 1325 mm x 600 mm. b) Verbrauch pro Anstrich		

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.

**Oberflächenausführung
Anforderungen**

Anlage 3

Bezeichnung	kapillare Wasser- aufnahme	Wasser- durchlässig- keitsrate	Wasserdampf- diffusionsäquivalente Luftschichtdicke	
	w nach DIN 52617 [kg/(m ² √h)]	w nach DIN EN 1062-3 [kg/(m ² √h)]	S _d nach DIN 52615 [m]	S _d nach DIN EN ISO 7783-2 [m]
1 Unterputz				
STEICOsecure Base	0,06 – 0,09		0,05 – 0,25	
2 Schlussbeschichtungen				
2.1 ggf. mit Haftvermittler "STEICOsecure Base Coat LT"				
STEICOsecure Render S LT (K/R)	0,03 – 0,06	0,046	0,1 – 0,4	0,03
STEICOsecure Render S NI	0,03 – 0,07		0,4 – 0,7	
2.2 ggf. mit Haftvermittler "STEICOsecure Base Coat"				
STEICOsecure Render S (K/R)	0,05 – 0,07	0,024	0,04 – 0,24	0,10 – 0,12
STEICOsecure Render M (K/R/MP)	0,04 – 0,10		0,02 – 0,20	
STEICOsecure Render F (K/R/MP)		0,025		0,09 – 0,11
<u>klinkerartige vorgefertigte Putzteile:</u>				
STEICOsecure Cleyer mit STEICOsecure Klebe- und Fugenmörtel EL	0,03 – 0,07		0,15 – 0,8	
3 Anstriche (bei Schlussbeschichtung "STEICOsecure Render M (K/R/MP)" zwingend)				
STEICOsecure Silco		0,1		0,1
STEICOsecure Color F		0,1		0,01

Erklärung für die Bauart WDVS

Anlage 4

Diese Erklärung ist eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne des § 16a (5) MBO. Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch von weiteren Komponenten der Beipackzettel/Kennzeichnung dieser Erklärung beigefügt werden.

* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Beschreibung des verarbeiteten WDVS:

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung:

Z-33.47-_____ vom _____

Handelsname des WDVS: _____

Verarbeitete WDVS-Komponenten: (siehe Kennzeichnung)

Dämmstoff: Putzträger-Dämmplatte nach Abschnitt 2.1.1.1 a)
 Wärmedämmplatte nach Abschnitt 2.1.1.1 b)

Der Beipackzettel/Kennzeichnung des Dämmstoffs ist dieser Erklärung beizufügen.

Handelsname: _____

Nennstärke: _____

Bewehrung: Handelsname / Flächengewicht _____

Unterputz: Handelsname / mittlere Dicke _____

ggf. **Haftvermittler:** Handelsname / Auftragsmenge _____

Schlussbeschichtung (Oberputz/klinkerartige vorgefertigte Putzteile mit Kleber):

Handelsname / Korngröße bzw. mittlere Dicke
bzw. Auftragsmenge _____

ggf. **Anstrich:** Handelsname / Auftragsmenge _____

Befestigungsmittel: Schraubbefestiger nach Abschnitt 2.1.1.2 a) oder b)
 Klammern nach Abs. 2.1.1.2 c)

Handelsname / Anzahl je m² _____

Anschlussdetails: (siehe Abschnitt 3.2.6 des Bescheides)

Ausführungsdetails wurden gemäß der Technischen Dokumentation des Antragstellers ausgeführt.

Zweite wasserableitende Schicht / Dichtungsebene wurde ausgeführt.

Brandverhalten des WDVS: (siehe Abschnitt 3.1.3 des Bescheides)

normalentflammbar

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers eingebaut haben.

(Datum/Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)